

GEMEINDE



GRASBERG

LANDKREIS OSTERHOLZ

1. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grasberg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Paragraf 3 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Zu den Straßen im Sinne dieser Vorschrift gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete, Gehölzstreifen und Versickerungsmulden für Oberflächenwasser innerhalb der geschlossenen Ortschaft ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.“

§ 2

Der letzte Satz in Paragraf 3 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit sie reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.“

§ 3

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung ist um die Straßen

- An der Mühle,
- Eickedorfer Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage und
- Eickedorfer Vorweiden

zu ergänzen

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grasberg, den 17.12.2020

(Schorfmann)
Bürgermeisterin

